

Verfahrensrechte nach EU-Recht

Normen in der Praxis, Grenzen und Abwägung

Sara Iglesias Sánchez
Référéndaire, Gerichtshof der EU



Finanziert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).
Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung des Autors
wieder und liegt in dessen alleiniger Verantwortung. Die Europäische
Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin
enthaltenen Informationen.

Gliederung der Präsentation

Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung: Grenzen und Abwägung (Artikel 52 (1) der Charta)

Wechselwirkung mit anderen Bestimmungen der Charta: Artikel 41 und 48

Konkrete Beispiele für Hindernisse

Gebühren, Verfahrensfristen

Praktische Aspekte

Das Recht, verteidigt und vertreten zu werden

Service, Information und Sprache

Rechte der Opfer

Caveats: nur einige illustrative Beispiele aus der Perspektive der Anwendung von Artikel 47 auf die Mitgliedstaaten (hauptsächlich Vorabentscheidungen und Vertragsverletzungsverfahren). Natürlich ist das nur meine persönliche Meinung.

Verfahrensvorschriften der Charta : Geltungsbereich

Artikel 41 - Verwaltung

Anwendbar auf EU-Institutionen, die unter den allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltungspraxis fallen

Spezifisch für die Verwaltung (nachteilige Entscheidungen?); durchsetzbar durch seine Bestandteile, die sich teilweise mit dem Inhalt der "Rechte der Verteidigung" überschneiden

Diskussion, Stellungnahme AG in *Ispas* - C-298/16

Artikel 47 - Zugang zum Gericht und faires Verfahren

Gerichtliche Verfahren aller Art

EU und MS (im Hinblick auf EU-Rechte?)> Diskussion, *Berlioz Investment Fund*, C-682/15, Artikel 48 - Rechte der Verteidigung

Strafjustiz, Inhalt > EMRK 6(2) und (3)

Entwicklung durch sekundäres EU-Recht

Artikel 41 der Charta: Recht auf eine gute Verwaltung

1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

- a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
- b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
- c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 48 der Charta: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

- (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
- (2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel 6 EMRK Recht auf ein faires Verfahren

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Artikel 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel 6 EMRK Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. 2. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Beispiele für Hindernisse auf der rechten Seite des Zugangs zu den Gerichten

Ausgangspunkt: Grundsatz der institutionellen und verfahrensmäßigen Autonomie der Mitgliedstaaten (C-33/76, *Rewe*)

Rechtsprechung vor der Charta: Schwerpunkt auf den Grundsätzen der Wirksamkeit und Gleichwertigkeit.

Effektivität - Unmöglich oder übermäßig schwierig

222/84- *Johnston* - wirksamer Rechtsbehelf

C-213/89 *Factortame*, einstweiliger Rechtsschutz

199/82 *San Giorgio* - Rechtsbehelfe >Rückzahlung unrechtmäßig erhobener Steuern

C-6/90 und 9/90 *Francovich* - Schadenersatz

C-312/93 *Peterbroeck* und C-430/93 *Van Schijndel*

C-432/05 *Unibet* - Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen

Beispiele für Hindernisse beim Zugang zum Gericht

Post-Charter-Rechtsprechung

Progressive Entwicklung des Bezugsrahmens: von der Verfahrensautonomie > Wirksamkeit zum Recht auf effektiven Rechtsschutz (47) und zulässige Beschränkungen (52(1))

Beispiele:

Recht auf einen Rechtsbehelf: *Aziz*; C-49/14 *Finanmadrid*

Rechtskräftig: C- 2/08 *Fallimento Olimpiaclub*; C-69/14 *Târșia*

Zuständigkeitsrechtliche Erwägungen: C-317/18, *Alassini*; C-93/12 *Agrokonsulting*

Ius standi: C-510/13 *E.ON Földgáz Trade Zrt*; C-243/15 *Lesoochránárske zoskupenie VLK*

Rechtsbehelf (Zuständigkeit der Gerichte und Anwendung durch die Verwaltung): C-556/17

Torubarov; *Alheto* C-585/16

Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln (Asyl): C-181/16 *Gnadi*

Artikel 47 der Charta und Einschränkungen

Beschränkungen / Ausgleichen

Mit anderen Rechtsgrundsätzen:

Rechtssicherheit (siehe oben, Rechtsprechung zu res judicata, oder unten, Rechtsprechung zu Verjährung)

Gute Rechtspflege; Justizökonomie; verfahrensrechtliche Erwägungen:
Handelsagentur C-619/10; C-73/16 Puškár ; C-685/15 Online-Spiele

Mit anderen Grundrechten

Freiheit und Sicherheit: *C-752/18 Deutsche Umwelthilfe*

Andere Interessen, Werte

Öffentliche Sicherheit: *C-300/11 - ZZ*

Finanzielle Interessen der Union - (Siehe Saga *Taricco; M.A.S; Kolev; Dzivev*)

Artikel 52 der Charta Geltungsbereich und Auslegung der Rechte und Grundsätze

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt....

Zeitliche Beschränkungen

Rechtsprechung vor der Charta:

C-208/90 *Emmot* // C-338/91 *Steenhorst-Neerings*

C- 349/08 *Sopropé*

Beispiele für Post-Charter:

C-429/15 *Danqua*; C-651/19 *Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides* (Asyl)

C-280/18 *Flausch u.a.* (Umweltrecht)

C-637/17 *Cogeco Communications* (Wettbewerbsrecht)

C-676/17 *Călin* (Steuerrecht)

Gerichtskosten/Prozesskostenhilfe

C- 61/14 *Orizzonte-Gruß* (grundsätzlich tragen die Anwaltskosten zum reibungslosen Funktionieren des Justizsystems bei).

C-205/15 *Toma* (Befreiung der öffentlichen Hand von bestimmten Rechtskosten - Waffengleichheit)

C-470/16 - *North East Pylon Pressure Campaign und Sheehy* (Regel des nicht unerschwinglichen Verfahrens - Aarhus)

C-279/09 *DEB* und C-156/12 *GREP* (Zugang von juristischen Personen zur Prozesskostenhilfe)

Die Prozesskostenhilfe-Richtlinie 2016/1919

Andere praktische Aspekte: Strafrecht Verfahren

Recht auf Beratung, Verteidigung und Vertretung

Generell nach Artikel 47

Richtlinie 2013/48 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt in Strafverfahren

Bedeutung der grundrechtskonformen Auslegung von Richtlinien: C- 659/18 *WV* (Recht auf einen Anwalt in Abwesenheit)

Gemeinsame Auslegung > C-467/18 - *Rayonna prokuratura Lom*

Service, Information und Sprache

Spezifische Normen im EU-Strafrecht

Richtlinie 2010/64 Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung

Richtlinie 2012/13 Recht auf Information > siehe Diskussion zur Auslegung in im Einklang mit der Charta in der Stellungnahme der AG C-646/17 *Moro*

Richtlinie 2016/343 über die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung (in Ermangelung spezifischer Leitlinien > Artikel 48 + EMRK) C-377/18 - *AH u. a.*

Rechte der Opfer

Bedeutung des Sekundärrechts

Zugang zu Rechtsmitteln:

C-186/87 *Cowan*

Richtlinie 2004/80 - Recht auf Entschädigung ... von grenzüberschreitenden ? Opfern

C-601/14 *Kommission / Italien*

C-129/19 *Presidenza del Consiglio dei Ministri* (Stellungnahme der AG und Relevanz der Recht auf Würde)

Verfahrenstechnische Normen

Rahmenbeschluss 2001/220 > C-105/03 *Pupino*; C- 507/19 *X*

Die Richtlinie 2012/29 über die Rechte von Opfern

Recht der Opfer auf wirksamen Rechtsschutz

Gleichgewicht mit den Rechten der Verteidigung: C-38/18 *Gambino und Hyka*



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!